

kann (§§ 10—17). Diesen Bestimmungen entsprechen die des schon vorhin genannten Titels X. De damno in messe vel in qualibet clausura der Lex Salica. Und zwar berühren sich beide Leges, worauf schon Brunner und Zeumer hingewiesen haben und wovon sich jeder leicht überzeugen kann, nach Inhalt und Form hier so stark und offenkundig miteinander¹, dass, wenn an irgend einer Stelle, dann hier die eine Lex aus der anderen geschöpft haben muss. Und da jedenfalls vor Entstehung der Lex Salica bereits eine — uns in diesen Partien allerdings nicht erhaltene — Form des Westgotenrechts existiert hat, so ist wohl eine Beeinflussung des fränkischen durch das westgotische Recht, der Lex Salica durch den Euricianus, als das durchaus Wahrscheinlichere anzunehmen.

Wie in der Lex Salica des A-Textes und der von ihm abhängigen Fassungen geht also auch in der Lex Visigothorum dem Titel, der die durch Vieh angerichteten Flurschäden zum Gegenstande hat, ein anderes Stück kurz voraus, das vom Schlagen fremden Holzes handelt. Und hier wie dort liegen auch im einzelnen Berührungen zwischen den beiden Leges vor. Da wird man wohl schliessen können, dass die Anordnung des salischen der des westgotischen Rechts nachgebildet ist. Der Titel De furtis arborum hängt innerlich mit dem De damno in messe zusammen; dieser ist erst im Gefolge jenes Stückes in die Lex Salica aufgenommen worden. Der A-Text gibt also hier gerade die ursprüngliche Themenfolge.

Wie aber ist es mit dem zwischen diesen beiden Titeln stehenden Stück De furtis apium? Auch ein diesem entsprechender Abschnitt begegnet in eben jenem Zusammenhang der Lex Visigothorum, der sonst hier als Vorbild gedient hat. Der letzte (VI.) Titel des achten Buches handelt dort von der Entwendung der Bienen².

1) Vgl. Brunner a. a. O. S. 438, Anm. 49; Zeumer in MG. LL. sectio I, 1, p. 325, n. 1; p. 326, n. 1; p. 327, n. 3. Freilich bin ich geneigt, die besonderen, nur zwischen der Lex Salica einerseits und der Lex Burgundionum und dem Edictus Rothari andererseits bestehenden Konkordanzen nicht auf den Euricianus, sondern auf eine Beeinflussung dieser beiden Gesetze durch das salische zurückzuführen. Ich muss mir vorbehalten, auf diesen Titel, den auch meine Gegner gestreift haben, in gelegentlicher Spezialuntersuchung zurückzukommen. Die Handschriften B2 und B3 haben im letzten Paragraphen nach burgundischem Vorbild (vgl. Lex Burg. XXVII, 1. 2. 4) pratum, bezw. pratum und vinea der sonst im Titel allein genannten messis hinzugefügt. 2) Vgl. ibidem § 1 und § 3: De furatis apibus . . . Ceterum si abstulerit, novcuplum (die übliche Diebstahlsstrafe) cogatur exsolvere . . . Die Anmerkung